

L 2 B 50/07 KN U

Land
Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht
LSG Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet
Unfallversicherung
Abteilung
2
1. Instanz
SG Gelsenkirchen (NRW)
Aktenzeichen
S 7 KN 76/07 U
Datum
06.12.2007
2. Instanz
LSG Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen
L 2 B 50/07 KN U
Datum
09.01.2008
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-

Datum

-

Kategorie
Beschluss

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 6.12.2007 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Beschwerde, der das Sozialgericht (SG) nicht abgeholfen hat (Beschluss vom 17.12.2007), ist unbegründet. Zu Recht hat das SG entschieden, dass die Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten des Gutachtens von Dr. L auf die Landeskasse nicht vorliegen.

Gemäß [§ 109 Abs 1 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheidet das erkennende Gericht nach pflichtgemäßen Ermessen, ob die Kosten für ein auf Antrag des Klägers nach [§ 109 Abs 1 Satz 1 SGG](#) eingeholtes Gutachten auf die Landeskasse zu übernehmen sind. Eine solche Kostenübernahme setzt voraus, dass das Gutachten die Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts objektiv wesentlich gefördert und dadurch für eine gerichtliche Entscheidung oder anderweitige Erledigung des Rechtsstreits Bedeutung gewonnen hat (Meyer-Ladewig. SGG. Kommentar. 8. Auflage 2005, § 109 Rdnr 16a; Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit 4. Auflage, Stand August 2005, § 109 Anmerkung 5; vgl auch zB die Beschlüsse des Senats vom 28.02.2003, 29.05.2003 und 13.10.2004, Aktenzeichen L 2 KN 93/01 U, [L 2 U 29/01](#) und L 2 B 19+20/04 KN U). Liegen diese Voraussetzungen vor, kommt eine - ggf. nur teilweise - Kostenübernahme sogar in Betracht, wenn das Gutachten den Rechtsstreit nicht in einem für den Kläger günstigen Sinne beeinflusst hat. Hier indes liegen diese Voraussetzungen nicht vor.

Das Gutachten des Sachverständigen Dr. L hat den entscheidungserheblichen Sachverhalt nicht wesentlich weiter geklärt, obwohl Dr. L einen ausführlicheren Befund als Dr. X erhoben und überdies die diesem Arzt nicht vorgelegten Printbilder ausgewertet hat. Denn diese zusätzlichen Befunderhebungen und -bewertungen waren für die Beurteilung nicht wesentlich.

Entscheidungserheblich war nicht nur, ob eine Erkrankung, die als Berufskrankheit (BK) Nr 2102 (Meniskusschäden nach mehrjährigen andauernden oder häufig wiederkehrenden, die Kniegelenke überdurchschnittlich belastenden Tätigkeiten) der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung in Betracht kommt (hier: primäre Meniskopathie), festgestellt werden konnte, sondern insbesondere auch die Entschädigung einer solchen Erkrankung durch Gewährung einer Verletztenrente (vgl die Klagebegründungsschrift vom 15.7.2007). Zu beiden Ansprüchen besteht aber im Ergebnis völlige Übereinstimmung zwischen Dr. X und Dr. L. Beide Ärzte haben nachvollziehbar in Auswertung der ihnen bekannten Befunde dargelegt, dass beim Kläger im Januar 2006 eine Innenmeniskusranddegeneration als Nebenbefund ohne funktionelle Auswirkungen festgestellt und behandelt worden ist, die nicht als BK 2102 anzuerkennen ist. Das ist für die Entscheidung wesentlich. Soweit beide Gutachter in Nuancen voneinander abweichen, Dr. X zB bereits den Nachweis einer Meniskopathie bezweifelt, während Dr. K diesen aufgrund der Printbilder (wohl) als erbracht ansieht, aber die Meniskopathie nicht mit Wahrscheinlichkeit auf berufliche Einwirkungen zurückführt, handelt es sich nicht um einen wesentlichen Beitrag Dr. L zur Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts. Für eine die Klage abweisende Entscheidung bedurfte es hier auch unter Berücksichtigung des Klagevortrags weiterer Beweiserhebung von Amts wegen nicht.

Es mag zutreffen, dass erst das Gutachten des Dr. L den Kläger bewogen hat, seine Klage zurückzunehmen. Dies allein genügt indes - wie das SG zu Recht bemerkt hat - nicht, eine Kostenübernahme auf die Landeskasse zu begründen. Denn die eingangs genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Diese Entscheidung kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden, [§ 177 SGG](#).

Rechtskraft
Aus

Login
NRW
Saved
2008-01-21